

# ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

gemäß PlanZVO vom 18.12.1990

## 6. Verkehrsflächen

( § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

### 6.1. Straßenverkehrsflächen



### 6.2. Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt.



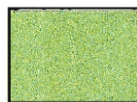
### 6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche



## 9. Grünflächen

( § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

### Grünflächen



## 12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

( § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

### 12.2. Flächen für Wald



## 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

( § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

### 13.2.1 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

( § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)



Anpflanzung:            Bäume



                                 Sträucher

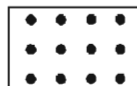


### 13.2.2. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

( § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)



Kiefernwald mit Ausgleichsfunktion



## 15. Sonstige Planzeichen

### 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

( § 9 Abs. 7 BauGB )



### 15.14. Flurstücksnummer

2533/2

### 15.15. Bestehende abgemarkte Grenzen

